

Name des antragstellenden Betriebes		Ansprechpartner/in	
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)	

An die
Stadt Göttingen
Fachdienst Bauverwaltung
Hiroshimaplatz 1-4

37083 Göttingen

Antrag auf Sondernutzung gem. § 18 Nieders. Straßengesetz für

- Warenauslagen**
 **nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen
(Plakatständer, etc.)**

(Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen)

1. Ort der Nutzung (Straße mit Hausnummer)

2. Art der Nutzung bei Warenauslagen: Art des Warenträgers und Sortiment (z. B. Gitterkorb m. Textilien) bei nicht ortsfesten Werbeeinrichtungen: z. B. Plakatständer, Tafel etc.

3. Nutzungszeitraum (Monate im laufenden Kalenderjahr)

Der Antrag wird auch für folgende Jahre gestellt

4. Nutzungsumfang (Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite!)

4.1 Bei Warenauslagen: Benötigte Fläche

Breite (an der Geschäftsfront):	Tiefe (in den Gehweg/die Straße hinein):
---------------------------------	--

4.2 Bei nicht ortsfesten Werbeeinrichtungen: Außenmaße

Höhe (maximal 1,10 m):	Breite (maximal 0,70 m):
------------------------	--------------------------

5. Ergänzungen/Besonderheiten

Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis, dass bei beantragten

- **Warenauslagen** zusätzlich keine nicht ortsfeste Werbeeinrichtung (Plakatständer) und keine ortsfeste Werbeanlagen aufgestellt werden dürfen.
- **nicht ortsfesten Werbeeinrichtungen** nicht zusätzlich Warenauslagen und ortsfeste Werbeanlagen aufgestellt werden dürfen.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

WARENAUSLAGEN

Tiefe (in den Gehweg/die Straße hinein):

- In der Fußgängerzone ohne Busverkehr:
Genehmigungsfähig sind Warenauslagen mit einer maximalen Tiefe von 1,20 m, sofern der Fußgängerverkehr nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- In allen übrigen Bereichen:
Die maximale Tiefe von 0,60 m darf nicht überschritten werden, soweit eine Gehwegbreite von 1,50 m frei bleibt und keine unzumutbare Beeinträchtigung des (Fußgänger)verkehrs entsteht.

Breite (entlang der Hausfassade):

- Im Innenstadtbereich (innerhalb der Wallanlagen):
Die Warenauslagen dürfen maximal 4,00 m der Geschäftsfrontbreite einnehmen. Bei einer Geschäftsfrontbreite von mehr als 10,00 m kann pro angefangenem Meter Überschreitung eine über die 4,00 m - Begrenzung hinausgehende zusätzliche Warenauslage von 0,20 m Breite genehmigt werden.
- Im übrigen Stadtgebiet
Die Aufstellung von Warenauslagen ist auf der gesamten Geschäftsfrontbreite möglich.

Sonstige Regelungen:

- Die Aufstellung muss an der Stätte der eigenen Leistung und direkt an der Gebäudefassade erfolgen.
- Sind vor dem Geschäft oder in dessen näherer Umgebung bereits eigene, nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen (Plakatständer) oder eigene auf dem Boden befestigte Werbeanlagen vorhanden, sind zusätzlich keine eigenen Warenauslagen erlaubt.

NICHT ORTSFESTE WERBEEINRICHTUNGEN (PLAKATSTÄNDER, „KUNDENSTOPPER“)

- Pro Geschäft ist nur eine nicht ortsfeste Werbeeinrichtung erlaubnisfähig.
- In der Regel sind nur Plakatständer genehmigungsfähig (keine Werbesegel, Rieseneistüten, etc.).
- Die Aufstellung muss an der Stätte der eigenen Leistung und direkt an der Gebäudefassade erfolgen.
- Bei einem Gehweg muss die verbleibende Restgehwegbreite mindestens 1,50 m betragen.
- Die Aufstellung ist nur während der Öffnungszeiten des Geschäftes zulässig.
- Die Außenmaße dürfen 1,10 m x 0,70 m (Höhe x Breite) nicht überschreiten.
- Sind vor dem Geschäft oder in dessen näherer Umgebung bereits eigene Warenauslagen oder eigene auf dem Boden befestigte, ortsfeste Werbeanlagen vorhanden, sind zusätzlich keine eigenen, nicht ortsfesten Werbeeinrichtungen erlaubt.

DEKORATIONSgegenstände

Bei Dekorationsgegenständen handelt es sich unter den folgenden Voraussetzungen um eine erlaubnisfreie Sondernutzung:

- Die Gegenstände sind weder Werbeeinrichtungen noch stellen sie eine Warenauslage dar.
- Die Tiefe (in den Gehweg hinein) beträgt maximal 0,60 m.
- Eine maximale Breite von 2,00 m der Geschäftsfront wird nicht überschritten.
- Die Aufstellung erfolgt an der Stätte der eigenen Leistung und direkt an der Gebäudefassade.
- Bei einem Gehweg beträgt die verbleibende Restgehwegbreite noch mindestens 1,50 m.
- Der (Fußgänger)verkehr wird durch die Aufstellung nicht unzumutbar beeinträchtigt.
- Die Standfestigkeit ist gewährleistet.

Die Aufstellung von einer nicht ortsfesten Werbeeinrichtung innerhalb einer genehmigten Außengastronomiefläche von mindestens 6 m² ist gebührenfrei.

Die Sondernutzungserlaubnis für Warenauslagen und nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen wird nur für volle Kalendermonate im Kalenderjahr bzw. für ein Kalenderjahr erteilt.

WEITERE INFORMATIONEN

Stadt Göttingen
Fachdienst Bauverwaltung
Neues Rathaus, Zimmer 1006
Hiroshimaplatz 1-4
37083 Göttingen

Ihre Ansprechpartnerin:
Frau J. Gutowski
Tel. (0551) 400 – 2539
Fax: (0551) 400 – 2809
E-Mail: bauverwaltung@goettingen.de

Informationen erhalten Sie auch im Internetangebot der Stadt Göttingen unter <http://www.goettingen.de>